

Kürzlich wurde in den Medien über den Widerruf, die Rückstufungen und die Nichtverlängerung von Aufenthaltsbewilligungen in den verschiedenen Kantonen berichtet. So wurden seit 2019 schweizweit 690 Rückstufungen von einer C-Bewilligung zu einer B-Bewilligung verfügt. Diese Zahl verteilt sich jedoch sehr ungleich auf die Kantone auf. So verfügten einige wenige Kantone die Mehrheit der Rückstufungen: ZH 167, AG 153, BE 72, BL 57, TG 52, SO 44.

Basel-Stadt ist in der Auflistung in den Medien nicht zu finden. Eine kurze Recherche ergibt, dass der Kanton Basel-Stadt von 2019 bis Anfang 2022 lediglich eine einzige Rückstufung und nur zehn Mal eine Nichtverlängerung verfügt hat (Antwort Schriftliche Anfrage Nicole Amacher, 22.5127).

Der Kanton Basel-Stadt hat seit Jahren eine der höchsten Sozialhilfequoten der Schweiz. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht schlüssig, dass er nur eine einzige Rückstufung vorgenommen hat.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie vielen Personen wurde seit 2019 bis heute die Aufenthaltsbewilligung widerrufen? Wie viele Rückstufungen wurden verfügt? Wie viele Aufenthaltsbewilligungen wurden nicht verlängert? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Bewilligung)
2. Was waren die Hauptgründe des Migrationsamtes, mit welchen die Widerrufe, Rückstufungen oder Nichtverlängerungen begründet wurden? (Falls unterschiedliche Hauptgründe in den unterschiedlichen Jahren, bitte die drei Hauptgründe pro Jahr inkl. Anzahl pro Grund angeben)
3. Wie viele dieser Widerrufe, Rückstufungen und Nichtverlängerungen der Aufenthaltsbewilligungen wurden aufgrund des erheblichen und dauerhaften Sozialhilfebezugs verfügt? (Bitte diese drei separat auführen und nach Jahren aufschlüsseln)
4. Wie wird die erhebliche und dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit festgestellt bzw. definiert? Ab welchem Unterstützungsbetrag oder ab welcher Dauer der Sozialhilfeabhängigkeit wird von einer erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit gesprochen?
5. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Amacher (22.5127) aus, dass mit dem Entzug der Aufenthaltsbewilligung jeweils auch eine Wegweisung verfügt wird. Wie oft mussten Personen ausgeschafft werden, weil sie nicht von selbst ausreisen? Wurden solche Ausschaffungen auch tatsächlich vollzogen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren)
6. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Amacher schreibt der Regierungsrat, Drittstaatenangehörige würden erst nach zwölf Monaten Sozialhilfeabhängigkeit an das Migrationsamt gemeldet. Wird das noch immer so gehandhabt? Wird die Zeit der Coronapandemie bei dieser Dauer berücksichtigt? Wenn ja, wie?
7. Hat die Empfehlung des SEM vom 21. März 2022, dass bei Sozialhilfeabhängigkeit zu berücksichtigen sei, ob diese durch die Pandemiesituation und ihre Folgen eingetreten ist, bzw. verlängert wurde, bei der heutigen Beurteilung der erheblichen und dauerhaften Sozialhilfeabhängigkeit noch Einfluss? Wird die Wahrscheinlichkeit, dass die Pandemie die Bedürftigkeit oder deren Verlängerung bewirkt hat oder eben nicht, berücksichtigt?
8. Wie viele Widerrufe, Rückstufungen und Nichtverlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen wurden aufgrund dieser angepassten Weisung des SEMs nicht gemacht?
9. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort auf die Interpellation Amacher (21.5030), dass das vorwerfbare Verhalten, die Kooperation, die Wiedereingliederungsbemühungen und die Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Wie wird der Arbeitskräftemangel bei der Vorwerfbarkeit berücksichtigt? Wird hier die Abhängigkeit nun strenger beurteilt oder ist angedacht, dass sie in naher Zukunft strenger beurteilt wird?

10. Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden seit 2019 abgeschlossen? Wie viele Widerrufe, Rückstufungen und Nichtverlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen wurden aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen verfügt?

Jenny Schweizer